

Allgemeinverfügung Nr. 08/2026 vom 06.05.2026 Tierseuchenverhütungs- und bekämpfungsmaßnahmen Afrikanische Schweinepest - Sperrzone II (gefährdetes Gebiet)

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Bautzen erlässt auf Grundlage der 1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 2. April 2026 zur Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen (Gz. 25-5133/125/82) der Landesdirektion Sachsen folgende

Amtstierärztliche Allgemeinverfügung

zur Festlegung der Verbringungsregelungen für erlegte Wildschweine, Fall- und Unfallwild, frisches Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnisse und weiterer Anordnungen zur Umsetzung der genannten Allgemeinverfügung im Landkreis Bautzen

1. Die Entsorgung von jagdlich gesund und krank erlegten Wildschweinen, Fall- und Unfallwild von Wildschweinen, einschließlich Aufbruch und Schwarte, ist innerhalb der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) entweder in den Tonnen an den Kadaversammelpunkten des Landkreises Bautzen oder an den Standorten von Wildkammern, die beim Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen TBA Lenz, Tel: 035249-7350, <https://www.tba-sachsen.de/> angemeldet wurden (angemeldete Abholstellen), vorzunehmen.
2. Der Erleger hat bei gesund erlegten Wildschweinen, dem Wildkörper Proben für die Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen. Bei krank erlegten Wildschweinen sowie Fall- und Unfallwild hat der Jagd ausübungs berechtigte ebenfalls Proben zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen. Alternativ kann bei Unfall- und Fallwildmeldungen das vertraglich gebundene Bergeteam durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt beauftragt werden und die Probenentnahme übernehmen.

Im gesamten Freistaat Sachsen ist ab dem 1. April 2024 zur Kennzeichnung von jedem verendet aufgefundenen oder erlegten Wildschwein ein sachsenweit einheitliches Kennzeichnungssystem, die sächsische Wild-ID, zu verwenden. Die sächsische Wild-ID wird durch die örtlich zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte ausgegeben.

3. Den unter Ziffer 2 genannten Proben sind, durch die Entnehmer, die Begleitscheine vollständig ausgefüllt beizufügen
 - a. vorrangig unter Nutzung der Probenbegleitscheine aus der erweiterten online Anwendung „Sächsischen Wildmonitoring“ oder
 - b. unter Verwendung des Formulars
https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=LRABZ_00037&formtecid=11&areashortname=14272
4. Die Proben sind unverzüglich mit den Probenbegleitscheinen nach Ziffer 2 durch die Erleger, die Jagdausübungsberechtigten oder durch das Bergeteam getrennt verpackt an den Standorten Bautzen Taucherstr. 23; Kamenz, Macherstr. 55 oder Hoyerswerda, Schlossplatz 2 abzugeben.
5. Es wird ausschließlich die Verbringung von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen innerhalb der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) für den privaten häuslichen Gebrauch genehmigt, wenn die Voraussetzungen des Artikel 52 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 erfüllt sind (Erreger-Identifizierungstest zum Nachweis auf ASP wurde durchgeführt und dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Bautzen liegt ein Negativbefund vor der Verbringung vor).
6. Die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse der Erregeridentifikationstests zum Nachweis auf Afrikanische Schweinepest erfolgt auf der Homepage des Landkreises Bautzen (<https://www.landkreis-bautzen.de/afrikanische-schweinepest-24383.php>) und in der online-Anwendung „Sächsisches Wildmonitoring“, sofern diese benutzt wird.
7. Die verstärkte Fallwildsuche durch Jagdausübungsberechtigte bzw. Erlaubnisscheininhaber wird angeordnet. Die Jagdausübungsberechtigten bzw. Erlaubnisscheininhaber haben die Fallwildsuche regelmäßig durchzuführen, unter Verwendung des auf der Homepage des Landkreises zur Verfügung gestellten Formulars https://fs.egov.sachsen.de/formserv/LRABZ_00038/14272 zu dokumentieren und einmal wöchentlich dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Bautzen zuzusenden. Alle Erlaubnisscheininhaber in einem Revier sind durch den Jagdausübungsberechtigten über die Inhalte dieser Allgemeinverfügung und die Verfahrensregelungen in Kenntnis zu setzen.
8. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.
9. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1-7 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Festlegungen wird angeordnet.
10. Kosten: Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

Begründung

Sachverhalt:

Mit Erlass der Durchführungsverordnung (EU) 2026/985 der Kommission vom 24. April 2026 wurde Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP festgelegt.

Mit Veröffentlichung der 1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 2. April 2026 zur Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen (Gz. 25-5133/125/82) der Landesdirektion Sachsen werden die Festlegungen entsprechend angewendet.

Die Festlegungen erfolgen aufgrund der amtlichen Feststellung eines erneuten Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein vom 01.04.2026 im Landkreis Görlitz. Daraufhin wurde ein Restriktionsgebiet im Landkreis Bautzen gemäß der 1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 2. April 2026 zur Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen (Gz. 25-5133/125/82) der Landesdirektion Sachsen festgelegt.

Hintergrund für diese Anpassungen sind weitere 39 Ausbrüche der ASP bei Wildschweinen, nachdem auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen am 1. April 2026 in der Gemeinde Waldhufen (Landkreis Görlitz) die ASP bei einem Wildschwein amtlich festgestellt wurde.

Rechtliche Würdigung:

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Bautzen ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Verfügung zuständig, gemäß § 24 Absatz 1 und Absatz 3 Tiergesundheitsgesetz in Verbindungen mit § 1 Absatz 1, 2 und 6 des sächsischen Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz beziehungsweise § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen. Die weiteren Regelungen der Allgemeinverfügung Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen in der Fassung vom 2. April 2026 und der Allgemeinverfügung zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagdausübungsberechtigten in der Fassung vom 03. November 2022 in Verbindung mit der 1. Und 2. Änderung dieser Allgemeinverfügung gelten weiter.

Zu Ziffer 1

Gemäß Ziffer 2 der 1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 2. April 2026 zur Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen in Verbindung mit Ziffer 2c der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen ASP – Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen in der Fassung vom 2. April 2026, hat das örtlich zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt festzulegen, wie die Entsorgung von Aufbruch und Schwarte gesund erlegter Wildschweine in der Sperrzone

zu erfolgen hat. Im Übrigen gilt, gemäß Ziffer 2 d der vorgenannten Allgemeinverfügung, dass das Verbringen der Wildkörper vom Erlegungsort zur Entsorgung von gesund und krank erlegten Wildschweinen und Fallwild nicht verboten ist, wenn sie zu den bekannten Kadaversammelpunkten oder Wildkammern innerhalb der Sperrzone II verbracht werden.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Bautzen hat Kadaversammelpunkte eingerichtet, an denen die Entsorgung erfolgen kann. Außerdem besteht die Möglichkeit über bei der Tierkörperbeseitigungsanlage angemeldete Abholstellen bei den Wildkammern die Entsorgung vorzunehmen.

Die Vorgaben der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen ASP- Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagdausübungsberechtigten in der Fassung vom 03. November 2022 gelten weiterhin, sowie die Vorgaben der 1. Und 2. Änderung eben genannter Allgemeinverfügung.

Danach hat das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Bautzen gemäß Ziff. 2 Mitwirkungspflichten gegenüber den Jagdausübungsberechtigten im Zusammenhang mit der Bergung und Beseitigung von Fall-, Unfall- und krank erlegten Wildschweinen auszugestalten, was hiermit erfolgte.

Zu Ziffer 2 und 3

Gemäß Ziffer 4 der Allgemeinverfügung zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagdausübungsberechtigten in der Fassung vom 03. November 2022 hat das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Bautzen für gesund erlegte Tiere das Verfahren der Beprobung für die Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest, einschließlich zu verwendender Begleitscheine für die Proben zu regeln.

Gemäß Ziffer 1 der 1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 3. November 2022 Tierseuchenverhütung und -bekämpfung der Landesdirektion Sachsen sind im gesamten Freistaat Sachsen ab dem 1. April 2024 zur Kennzeichnung von jedem verendet aufgefundenen oder erlegten Wildschwein ein sachsenweit einheitliches Kennzeichnungssystem, die sächsische Wild-ID, zu verwenden. Die sächsische Wild-ID wird durch die örtlich zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte ausgegeben.

Es sind die Probenbegleitscheine aus der erweiterten online-Anwendung „Sächsischen Wildmonitoring“ zu verwenden, in Ausnahmefällen der Begleitschein auf der Homepage des Landkreises Bautzen. Zusätzlich werden drei Abgabeorte der Proben im Landkreis bestimmt. Damit wird sichergestellt, dass die Proben zeitnah abgegeben und weitergeleitet werden können. Die ausschließliche Abgabe an den angegebenen Standorten ist im Zusammenhang mit der Nutzung der erweiterten online-Anwendung „Sächsischen Wildmonitoring“ erforderlich. Damit wird sichergestellt, dass auch Proben mit Begleitscheinen, die nicht aus der online-Anwendung ausgedruckt wurden, an die Landesuntersuchungsanstalt zur Untersuchung weitergeleitet werden.

Im Rahmen der Mitwirkungspflichten der Jagdausübungsberechtigten nach Ziffer 2 der angegebenen Allgemeinverfügung gelten die Verfahrensregeln für gesund erlegte auch für krank erlegte Wildschweine sowie Fall- und Unfallwild.

Zu Ziffer 4 und 5

Die Verbringung von Wildschweinen, frischem Fleisch, Fleischerzeugnissen und anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs, tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten, die von Wildschweinen und Körpern von Wildschweinen gewonnen wurden und für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, innerhalb von Sperrzonen und aus dieser Zone ist gemäß Durchführungsverordnung Ziffer 48 und 49 DVO (EU) 2023/594 verboten. Das Verbot gilt gemäß Ziffer 49 Absätze 2 a) und b) der DVO (EU) 2023/594 auch für die Verbringung für den privaten häuslichen Gebrauch und im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Jägern.

Das örtlich zuständige LÜVA kann jedoch Ausnahmen für das Verbringen von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, innerhalb der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gemäß Ziffer 2 der 1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 2. April 2026 zur Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen in Verbindung mit Ziffer 2c der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen ASP – Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen in der Fassung vom 2. April 2026, genehmigen. Die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung ergeben sich aus Ziff. 52 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Bautzen genehmigt unter Berücksichtigung der Risikolage im Landkreis das Verbringen von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen innerhalb der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) ausschließlich für den privaten häuslichen Gebrauch.

Die Voraussetzungen dafür sind nach Ziffer 52 Absatz 2 a bis c der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594:

- Ein Erreger-Identifizierungstest zum Nachweis der Afrikanischen Schweinepest wurde durchgeführt.
- Dem Veterinäramt liegt ein Negativbefund vor dem Verbringen vor.
- Das frische Fleisch, die Fleischerzeugnisse und andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs von Wildschweinen und die für den menschlichen Verzehr bestimmten Körper von Wildschweinen haben innerhalb der Sperrzone II zu verbleiben.

Das Ergebnis des Negativbefundes muss den Erlegern vom Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zur Kenntnis gegeben werden. Das erfolgt auf der Homepage des Landratsamtes und in der online-Anwendung „Sächsisches Wildmonitoring“, sofern die App benutzt wird.

Zu Ziffer 6

Die Landesdirektion Sachsen hat gemäß Ziffer 2 der 1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 2. April 2026 zur Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen in Verbindung mit Ziffer 2g der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen ASP – Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen in der Fassung vom 2. April 2026, die verstärkte Fallwildsuche angeordnet. Die rechtliche Würdigung ist der Begründung der eben genannten Allgemeinverfügung zu entnehmen. Dem örtlich zuständigen Landratsamt obliegt gemäß eben genannter Verordnung die Koordination der Fallwildsuche.

Das erfolgt durch die für den Landkreis Bautzen geregelten Dokumentations- und wöchentlichen Meldepflichten.

Zu Ziffer 7

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen wird als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt.

Zu Ziffer 8

Gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März 2026 geändert worden ist, ist die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Festlegungen angeordnet.

Die Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Afrikanische Schweinepest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Die angeordneten Maßnahmen dienen damit dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Zwar wird mit diesen Maßnahmen teilweise in die Grundrechte Betroffener eingegriffen, allerdings müssen diese und wirtschaftliche Interessen hinter dem öffentlichen Interesse einer wirksamen Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest und Verhinderung einer Verschleppung in die Nutztierbestände zurückstehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, weil bei dem Einlegen eines Rechtsmittels der Ausgang eines Hauptsacheverfahrens nicht abgewartet werden kann und im Übrigen den Adressaten des Bescheides kein erkennbarer wirtschaftlicher oder rechtlicher Nachteil durch die sofortige Vollziehung dieser Verfügung entsteht.

Zu Ziffer 9 Kosten

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 11 Absatz 1 Nummer 5 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Bautzen, den 06.05.2026

Norbert Bialek, Amtstierarzt/Amtsleiter